

Leitlinien für die Anerkennung von Prüfungsleistungen in Staatsexamensstudiengängen Rechtswissenschaften für den Studiengang LL.B. Legal Tech

A. Übersicht: Was kann ich mir anrechnen lassen?	2
B. Häufige Fragen	13
1. Muss ich mir Scheine anrechnen lassen oder darf ich einfach die Prüfung erneut absolvieren?	13
2. Kann ich mir den Grundkurschein (oder einen anderen Schein aus dem Studium) anrechnen lassen, wenn ich meine Staatsprüfung bereits bestanden habe?	13
3. Kann ich mir die Gesamtnote der Staatsprüfung anrechnen lassen, wenn ich auch einen unmittelbar korrespondierenden Schein habe?	14
4. Muss ich mir das Staatsexamen auf alle Scheine anrechnen lassen oder kann ich „ Rosinen picken “?	14
5. Wer kann mir bei Fragen und Problemen weiterhelfen?	14

A. Übersicht: Was kann ich mir anrechnen lassen?

Modulbezeichnung	Option 1: Gleichwertige Leistungen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau	Option 2: Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung [Pflichtfach, nicht universitäre Schwerpunktprüfung]	Sonstige Anerkennung im Einzelfall (durch Entscheidung des Prüfungsausschusses)
Grundkurs Privatrecht	Grundkurs Privatrecht (Anerkennung mit der besten Klausurnote)	Gesamtnote EJS (Gemeint ist jeweils die Gesamtnote des staatlichen Teils (EJS / Pflichtfachprüfung); die universitäre (Schwerpunktbereichs-) Prüfung bleibt an dieser Stelle (siehe im Übrigen nachfolgend) außer Betracht. Irrelevant ist, ob die betroffenen Themen tatsächlich in Klausuren oder mündlichen Prüfungen der Pflichtfachprüfung behandelt wurden.)	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Grundkurs Staatsrecht	Grundkurs Staatsrecht (Anerkennung mit der besten Klausurnote)	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen

Modulbezeichnung	Option 1: Gleichwertige Leistungen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau	Option 2: Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung [Pflichtfach, nicht universitäre Schwerpunktprüfung]	Sonstige Anerkennung im Einzelfall (durch Entscheidung des Prüfungsausschusses)
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung und Mobiliarsachenrecht	Klausur Vertragliche Schuldverhältnisse oder Klausur Mobiliarsachenrecht	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	Klausur Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (Anerkennung mit der besten Klausurnote)	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Grundkurs Strafrecht	Grundkurs Strafrecht (Anerkennung mit der besten Klausurnote)	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Grundkurs Europarecht und Internationales	1. Grundkurs Europarecht und Internationales (Anerkennung mit der besten Klausurnote) <u>oder</u> 2. Grundkurs Europarecht und Internationales an der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) (Anerkennung mit der besten Klausurnote)	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen

<p>Zivilverfahrensrecht</p>	<p>1. Schwerpunktbereich Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht (SPB 21):</p> <ul style="list-style-type: none"> • n.F. (ab 01.04.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Klausurnote • a.F. (bis 31.03.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Klausurnote <u>oder</u> Note der mündlichen Prüfung <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>2. Schwerpunktbereich Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht (SPB 20) / Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht (SPB 22):</p> <ul style="list-style-type: none"> • n.F. (ab 01.04.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Klausurnote • a.F. (bis 31.03.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Note der mündlichen Prüfung (bei einer Gesamtprüfung die entsprechende Note der Gesamtprüfung, bei zwei getrennten Prüfungen die Note des TB Grundlagen der Zivilrechtspflege) <u>oder</u> ggf. Klausurnote (falls die Klausur in dem TB Grundlagen der Zivilrechtspflege geschrieben wurde) 	<p>Gesamtnote EJS</p>	<p>Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen</p>
------------------------------------	--	-----------------------	--

Modulbezeichnung	Option 1: Gleichwertige Leistungen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau	Option 2: Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung [Pflichtfach, nicht universitäre Schwerpunktprüfung]	Sonstige Anerkennung im Einzelfall (durch Entscheidung des Prüfungsausschusses)
Arbeitsrecht	Schwerpunktbereich Arbeitsrecht (SPB 27 n.F./SPB 26 a.F.) <ul style="list-style-type: none"> • SPB 27 n.F. (ab 01.04.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Klausurnote • SPB 26 a.F. (bis 31.03.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Note der mündlichen Prüfung (bei einer Gesamtprüfung die entsprechende Note der Gesamtprüfung, bei zwei getrennten Prüfungen die Note des TB Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht) <u>oder</u> ggf. Klausurnote (falls die Klausur in dem TB Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht geschrieben wurde) 	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen
Gesetzliche Schuldverhältnisse und Immobiliarsachenrecht	Klausur Gesetzliche Schuldverhältnisse oder Klausur Immobiliarsachenrecht	Gesamtnote EJS	Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen

<p>Vertiefung Strafrecht und Strafprozessrecht</p>	<p>1. Klausur Strafrecht III oder Klausur Strafrecht IV</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>2. Schwerpunktbereich Steuer- und Strafrecht (SPB 17) / Strafrechtspflege (SPB 23) / Straf- und Gesellschaftsrecht (SPB 24) / Strafrecht und Völkerrecht (SPB 25 n.F.) / Strafrecht und Europarecht (SPB 26 n.F.) / Strafrecht und Internationales (SPB 25 a.F.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • n.F. (ab 01.04.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Klausurnote • a.F. (bis 31.03.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Note der mündlichen Prüfung (bei einer Gesamtprüfung die entsprechende Note der Gesamtprüfung, bei zwei getrennten Prüfungen die Note des TB Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung) <u>oder</u> ggf. Klausurnote (falls die Klausur in dem TB Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung geschrieben wurde) 	<p>Gesamtnote EJS</p>	<p>Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen</p>
<p>Handels- und Gesellschaftsrecht</p>	<p>Schwerpunktbereich Gesellschafts- und Steuerrecht (SPB 13 n.F./SPB 9 a.F.) / Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht (SPB 14 a.F.) / Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (SPB 15) / Gesellschaftsrecht und</p>	<p>Gesamtnote EJS</p>	<p>Klausur anderer Universitäten, Auslandsschein, sonstige Kompetenzen</p>

Modulbezeichnung	Option 1: Gleichwertige Leistungen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau	Option 2: Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung [Pflichtfach, nicht universitäre Schwerpunktprüfung]	Sonstige Anerkennung im Einzelfall (durch Entscheidung des Prüfungsausschusses)
	<p>Internationales Privatrecht (SPB 16) / Handels- und Wirtschaftsrecht (SPB 18) / Straf- und Gesellschaftsrecht (SPB 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • n.F. (ab 01.04.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Klausurnote • a.F. (bis 31.03.2019): Wahlweise Gesamtnote <u>oder</u> Note der mündlichen Prüfung (bei einer Gesamtprüfung die entsprechende Note der Gesamtprüfung, bei zwei getrennten Prüfungen die Note des TB Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht) <u>oder</u> ggf. Klausurnote (falls die Klausur in dem TB Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht geschrieben wurde) 		

Modulbezeichnung	Option 1: Gleichwertige Leistungen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau	Option 2: Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung [Pflichtfach, nicht universitäre Schwerpunktprüfung]	Sonstige Anerkennung im Einzelfall (durch Entscheidung des Prüfungsausschusses)
Grundzüge des IT- und Datenrechts	Schwerpunktnote Informations- und Kommunikationsrecht (SPB 12 n.F. / SPB 8 a.F.): <ul style="list-style-type: none"> • n.F. (ab 01.04.2019): Wahlweise Klausurnote <u>oder</u> Gesamtnote • a.F. (bis 31.03.2019): Wahlweise Note der mündlichen Prüfung <u>oder</u> Gesamtnote 		Andere spezialisierte IT-Rechts-Studiengänge / Veranstaltungen, sonstige Kompetenzen
Praktikum	Sechswöchiges Praktikum (auch in mehreren Teilen)		Andere praktische Erfahrungen (etwa als ReNo etc.)

Bachelorarbeit	<p>Eine Seminararbeit im Schwerpunktbereich (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung) kann unter Umständen als Bachelorarbeit anerkannt werden.</p> <p>Die Seminararbeit muss <u>zumindest zu einem überwiegenden Teil die Inhalte eines der Module des Studiengangs LL.B. Legal Tech zum Gegenstand haben.</u></p> <p><u>Folgende Aufzählung dient nur zur Orientierung, bei welchen Schwerpunktbereichen eine entsprechende Anerkennung des Öfteren in Betracht kommen wird. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, muss und wird aber im konkreten Einzelfall entschieden werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft (SPB 2 a.F. (bis 31.03.2019)) / Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft I (SPB 4 n.F. (ab 01.04.2019)) / Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft II (SPB 5 n.F.(ab 01.04.2019)) / Recht der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft III (SPB 6 n.F.(ab 01.04.2019)) <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <ol style="list-style-type: none">2. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Nationales, europäisches und internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (SPB 3 a.F.) <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p>		Sonstige Seminararbeiten
-----------------------	--	--	--------------------------

<p>3. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Staat und Europa (SPB 7 n.F.(ab 01.04.2019))</p> <p><u>oder</u></p> <p>4. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Informations- und Kommunikationsrecht (SPB 12 n.F. (ab 01.04.2019) / SPB 8 a.F. (bis 31.03.2019))</p> <p><u>oder</u></p> <p>5. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht (SPB 21)</p> <p><u>oder</u></p> <p>6. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Straf- und Gesellschaftsrecht (SPB 24)</p> <p><u>oder</u></p> <p>7. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Strafrecht und Völkerrecht (SPB 25 n.F. (ab 01.04.2019))</p> <p><u>oder</u></p> <p>8. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Strafrecht und Europarecht (SPB 26 n.F. (ab 01.04.2019))</p> <p><u>oder</u></p>		
---	--	--

<p>9. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Strafrecht und Internationales (SPB 25 a.F. (bis 31.03.2019))</p> <p><u>oder</u></p> <p>10. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht (SPB 14 a.F. (bis 31.03.2019))</p> <p><u>oder</u></p> <p>11. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Rechtsdurchsetzung im Wirtschaftsrecht (SPB 20) / Zivilrechtspflege und Internationales Privatrecht (SPB 22): Die Seminararbeit muss im TB Grundlagen der Zivilrechtspflege geschrieben worden sein;</p> <p><u>oder</u></p> <p>Seminararbeit im Schwerpunktbereich Arbeitsrecht (SPB 27 n.F. (ab 01.04.2019) / SPB 26 a.F. (bis 31.03.2019): Die Seminararbeit muss im TB Individualarbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit und Arbeitsverfahrensrecht geschrieben worden sein;</p> <p><u>oder</u></p> <p>12. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Steuer- und Strafrecht (SPB 17) / Strafrechtspflege (SPB 23): Die Seminararbeit muss im TB</p>		
--	--	--

<p>Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung geschrieben worden sein;</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>13. Seminararbeit im Schwerpunktbereich Gesellschafts- und Steuerrecht (SPB 13 n.F. (ab 01.04.2019) / SPB 9 a.F. (bis 31.03.2019)) / Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (SPB 15) / Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht (SPB 16) / Handels- und Wirtschaftsrecht (SPB 18): Die Seminararbeit muss im TB Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht geschrieben worden sein;</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>14. Öffentliches Wirtschafts- und Steuerrecht (SPB 14 n.F. (ab 01.04.2019)/SPB 13 a.F.(bis 31.03.2019)) / Öffentliches und privates Wirtschaftsrecht (SPB 19): Die Seminararbeit muss im TB Öffentliches Wirtschaftsrecht geschrieben worden sein;</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>15. Recht der internationalen Wirtschaft (SPB 6 a.F.(bis 31.03.2019)) / Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht (SPB 12 a.F.(bis 31.03.2019)) / Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (SPB 15 a.F. (bis 31.03.2019)): Die Seminararbeit muss im TB</p>		
---	--	--

Modulbezeichnung	Option 1: Gleichwertige Leistungen im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau	Option 2: Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung [Pflichtfach, nicht universitäre Schwerpunktprüfung]	Sonstige Anerkennung im Einzelfall (durch Entscheidung des Prüfungsausschusses)
	Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht geschrieben worden sein.		

B. Häufige Fragen

1. **Muss** ich mir Scheine anrechnen lassen oder darf ich einfach die Prüfung erneut absolvieren?

Sie können **bei jeder Prüfungsleistung frei (und unabhängig von den anderen Prüfungen) wählen**, ob Sie an der Prüfung im Studiengang LL.B. Legal Tech teilnehmen oder sich eine bereits erbrachte Leistung anerkennen lassen. Dadurch, dass Sie sich z.B. die Grundkursnote im Privatrecht anerkennen lassen, nehmen Sie sich nicht die Gelegenheit, an den Grundkursklausuren im Staatsrecht teilzunehmen.

Allerdings besteht die Anerkennungsmöglichkeit ausschließlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Prüfung im Studiengang LL.B. Legal Tech (egal mit welcher Note) bestanden wurde oder sogar im Studiengang LL.B. Legal Tech endgültig nicht bestanden wurde (siehe § 8 Abs. 5 S. 2 StuPO LL.B. Legal Tech). Die Antragstellung ist spätestens bei der Anmeldung zu der durch die Anrechnung zu ersetzenden Prüfungsleistung zu stellen.

2. Kann ich mir den **Grundkursschein** (oder einen anderen Schein aus dem Studium) anrechnen lassen, wenn ich meine Staatsprüfung bereits bestanden habe?

Sie können sich wahlweise **trotz bestanderer Staatsprüfung (EJS)** auch die (ggf. bessere) Note in einer Grundkursklausur anrechnen lassen. Eine Vorrangregelung zu bestimmten Leistungen gibt es nicht.

3. Kann ich mir die **Gesamtnote der Staatsprüfung** anrechnen lassen, wenn ich auch einen unmittelbar korrespondierenden Schein habe?

Sie können sich wahlweise **trotz bestandener Klausur im Studium** auch die (ggf. bessere) Gesamtnote der Staatsprüfung anrechnen lassen. Eine Vorrangregelung zu bestimmten Leistungen gibt es nicht.

4. Muss ich mir das Staatsexamen auf alle Scheine anrechnen lassen oder kann ich „**Rosinen picken**“?

Sie können für jede Prüfung **unabhängig entscheiden, welche andere Leistung Sie anerkennen lassen**. Ein einmal erfolgter Antrag hat aber eine Bindungswirkung insoweit, als dieser zunächst geprüft wird und erst bei Ablehnung der Anerkennung eine andere Leistung angeboten werden darf. Zudem kann ein Anerkennungsantrag nicht mehr gestellt werden, wenn die Prüfung entweder (egal mit welcher Note) bestanden wurde oder nach dem letzten Versuch nicht bestanden wurde. Daher: „Rosinen picken“ ist zulässig, aber nur bis zur Anmeldung zum letzten Prüfungsversuch.

5. Wer kann mir bei Fragen und Problemen weiterhelfen?

Sie können sich jederzeit an die Fachstudienberatung (Frau Johanna Hähnle, johanna.haehnle@uni-passau.de und Frau Kristyna Zoufala, kristyna.zoufala@uni-passau.de) sowie die allgemeine Studienberatung (studienberatung@uni-passau.de) wenden.